LAND TIROL

Amtssigniert. SID2025111290919
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Gewerbe und Wirtschaft

ADir Christoph Wurzer
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5873
bh.sz.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
SZ-BA-4048/1/3-2025
Schwaz, 27.11.2025

Markus Rinößl, Uderns;
Errichtung und Betrieb einer Kfz-Werkstätte
gewerberechtliches Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gem. § 359b Gewerbeordnung 1994

VERSTÄNDIGUNG

Herr Markus Rinößl in 6271 Uderns, Dorfstraße 75 hat mit Schreiben vom 17.11.2025, eingelangt am 20.11.2025, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Kfz-Werkstätte in 6271 Uderns, Dorfstraße 75 auf Gp. 1288/3 KG Uderns angesucht.

Projektsbeschreibung:

In der Betriebsanlage soll nun der südliche Teil als eigenständige Betriebsanlage der Servicestation RIMA genehmigt werden.

Es ist geplant folgende Arbeiten durchzuführen:

- Inspektion und Wartung, Reifenservice
- saisonaler Check, Sicherheitschecks
- Beratung zu Fahrwerk und Fahrleistung
- Scheibenreparatur
- Mechanische Reparaturen an Fahrzeugen

Im Wesentlichen besteht die neue Betriebsanlage aus einem Vorplatz mit anschließenden Waschbereich / Unterbodenservice, Kundenempfang, Mitarbeiter - WC, Nebenwerkstatt mit Arbeitsgrube und Ersatzteillager, Hauptwerkstatt sowie Lager-Galerie und einem Büro. Zudem befindet sich auf der Ostseite ein offenes Flugdach mit Hochregallagern für weitere Lagerungen.

Die weiteren bestehenden Gebäudeteile bleiben unverändert bestehen und sind nicht Gegenstand dieses Ansuchens.

Ausführungs- und Nutzungsänderungen von Räumlichkeiten:

Allgemein:

Das Gebäude in dem die gegenständliche Betriebsanlage untergebracht ist, besteht unverändert eingeschossig mit einer Galerie (Zwischenpodest).

Es finden nur Ausführungs- und Nutzungsänderungen im Bestand der bisher genehmigten Betriebsanlage statt.

Die Betriebsanlage weist anhand der beiliegenden Planunterlagen folgende Veränderungen bzw. Erweiterungen zu den bisherigen Genehmigungen auf bzw. wird verändert genutzt:

EG:

- Die Waschhalle 99,16 m² abgeschlossen mit Sektionaltoren mit integrierter Gehtüren soll als Manipulation- und Reinigungs-/Waschbereich für verschiedene Fahrzeuge genutzt werden. Zudem sollen dort Unterbodenarbeiten an Fahrzeugen stattfinden.
- Der Aufenthaltsraum 16,52 m² wird als Kundenempfang genutzt.
- Das WC 3,26 m² sollen unverändert als Mitarbeiter-WC genutzt werden.
- Das Lager 119,63 m² soll zukünftig als Nebenwerkstatt mit Lagerbereich inkl. Galerie genutzt werden. Die dort bestehende Arbeitsgrube soll wieder reaktiviert werden.
- Das Büro Lager 7,44 m² soll nurmehr als Lager dienen.
- Die Werkstatt 74,73 m² soll als Hauptwerkstatt dienen. Arbeiten an Fahrzeugen sollen hier durchgeführt werden bzw. findet hier die Aufstellung diverser Arbeitsmaschinen statt (Hebebühne, Motorradhebebühne, Werkstattpresse, Radwucht- und Reifenmontiermaschine).
- Das Büro 6 14,84 m² soll zukünftig auch weiterhin als Büro genutzt werden.

Im Freien:

- Der Vorplatz auf der Westseite des Gebäudes soll als Empfangs- und Haltebereich für Kunden dienen.
- Parkplätze sind für die Betriebsanlage am Betriebsgrundstück in ausreichender Anzahl vorhanden.
- Beim offenen Flugdach 82,39 m² auf der Ostseite des Gebäudes, wird die Überdachung an den Regalen teilweise entfernt und soll als Lager für sperrige Teile zukünftig dienen.

Gewerbetechnik:

Heizungsanlage:

Die Beheizung (Heizungswärme und Warmwasser) der Betriebsanlage erfolgt über die bestehende zentrale Heizungsanlage des gesamten Gebäudes und ist daher nicht Gegenstand dieses Ansuchens.

Zudem ist für die kalte Jahreszeit angedacht, der Werkstättenbereich mit einem bestehenden Elektroheizdeckengerät zu beheizen.

Lüftungsanlagen:

Belüftung KFZ- Werkstatt:

Die Belüftung der KFZ- Werkstatt soll über natürliche Quer- Belüftung – 2 % der Bodenfläche gem. AStV §26 - (Querbelüftung) über die bestehenden Dreh-Kipp Fenster bzw. Tür und Toranlagen erfolgen.

Hauptwerkstatt: 74,73 m^2 davon 2 % 1,49 m^2 < 10,92 m^2 Fensterfläche

Nebenwerkstatt: 70,25 m^2 davon 2% 1,40 m^2 < 10,92 m^2 Fensterfläche

Somit nachgewiesen.

Abluftanlage WC:

Die Entlüftung des WC soll über einen Einzellüfter direkt ins Freie erfolgen.

Abluftanlage für Abgase und Schweißarbeiten in der Werkstatt:

In der zu genehmigende Betriebsanlage kommt ein mobiles Abluftgerät mit Aktivkohlefilter und Umluftbelüftung für Fahrzeug-Abgase (Ein- und Ausfahren von Fahrzeugen, Reparatur- und Servicearbeiten bei laufendem Motor, etc.) und ggf. Schweißarbeiten zum Einsatz:

Mobile Schweißrauchabsaugung

- -Fa. Air Tiger
- -Type: ATB – 1600
- -Luftmengenleistung: 1660 m^3/h

Weitere Daten können dem Technischen Datenblatt (Beilage BO4 entnommen werden)

Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten:

Im Gebäude sollen zukünftig Getriebe-, Motor-, und Hydrauliköle in einer maximalen Menge von 200 l gelagert werden.

Weitere Flüssigkeiten (Kühlerfrostschutz, Scheibenfrostschutz, Bremsflüssigkeiten) sollen ebenfalls gelagert werden.

Somit können die maximal zulässigen Lagermengen gem. VBF § 33 in der Betriebsanlage eingehalten werden.

Lagerungen von Aerosolpackungen:

In der Betriebsanlage sollen zukünftig nur Mindermengen an Aerosolpackungen (Schmierspray, Rostlöser, Scheibenreiniger, Cockpitspray etc.) in einer max. Menge von 50 Aerosolpackungen in der Werkstatt gelagert werden.

Somit können die Bestimmungen der Aerosolpackungslagerungsverordnung § 8 eingehalten werden.

Altölsammelbehälter:

Anfallende Altöle sollen auf einem Ölständer (Ständer mit Auffangwanne für 3 x 60 Fass) kurzzeitig gelagert werden.

Die Fässer sind dicht verschlossen und deutlich als „Altöl" gekennzeichnet.

Die regelmäßige Entleerung und Entsorgung soll durch zugelassener Entsorgungsfachbetrieb erfolgen (Fa. DAKA usw.)

Schweißgase - Lagerung:

Für den Betrieb des Schweißgerätes (Fa. Stahlwerk Type: MIG MAG 300) wird eine Argon-Gasflasche 33 kg zur Versorgung der Schweißarbeiten verwendet.
Die Gasflasche ist während des Betriebs ordnungsgemäß am Schweißgerät angeschlossen und standsicher befestigt (Kette).

Eine Lagerung weiterer Gasflaschen ist nicht vorgesehen. Leere oder nahezu leere Flaschen werden umgehend an den Lieferanten zurückgegeben bzw. gegen volle Flaschen ausgetauscht.

Für Schweißarbeiten soll zukünftig die mobile Absauganlage Fa. AIRTIGER Type: ATB 1600 verwendet werden.

Allgemein wird festgehalten, dass in der Werkstatt keine Schweiß- und Bearbeitungsarbeiten von Hochlegierten Stählen durchgeführt werden.

Elektrische Tor- und Türanlagen:

Im gegenständlichen Gebäude sind 3 Stk. automatische Sektionaltoranlagen mit integrierten Gehtüren im Werkstättenbereich verbaut.

Sämtliche Toranlagen sind einer jährlichen wiederkehrenden Überprüfung gem. § 8 AM-VO durch eine hierzu befugte Stelle zu unterziehen.

Elektrische Anlage:

Für die Betriebsanlage besteht ein Unterverteiler im Lager (50,00 m²). Sämtliche elektrotechnische Installationen sind von einem konzessionierten Elektrounternehmen auszuführen.

Die Elektroinstallationen sind gemäß den geltenden elektrotechnischen Vorschriften auszuführen und regelmäßig gemäß ÖVE-Vorschriften (E 8001-1) durch ein konzessioniertes Elektrounternehmen auszuführen bzw. bestätigen zu lassen.

Bei der gegenständlichen Betriebsanlage besteht keine PV- Anlage.

Maschinen und Geräte:

Folgende Maschinen und Geräte sollen in der Betriebsanlage aufgestellt bzw. genutzt werden:

Hauptwerkstatt: 74,73 m²:

- 2 Säulen Hebebühne:
  Hersteller: Weber Expert Serie SJC-10XL
  Tragfähigkeit: 4500 kg
  Elektrische Angaben: 2,2 kW, 400 V, 50 Hz

- PKW-Reifenmontiermaschine
  Hersteller: Weber
  Type: 1021
  Elektrische Angaben: 1 kW, 230 V, 50 Hz

- PKW-Reifenwuchtmaschine
  Hersteller: Weber
  Type: STW-202
  Elektrische Angaben: 0,2 kW, 230 V, 50 Hz

- Motorrad Hebebühne: 2 Stk.
  Hersteller: Weber
  Type: Klassik Motorradhebebühne 450
  Tragfähigkeit: 450 kg

- Kleinteilewaschgerät
  Hersteller: HBM
  Fassungsvermögen Tank: 40 l

- Werkstattpresse
  Hersteller: HBM
  Max. Belastung: 10 to

Werkstatt 70,25 m^2:

- Doppelscherenhebebühne
  Hersteller: Weber
  Tragfähigkeit: 3000 kg
  Elektrische Angaben: 2,6 kW, 400 V, 50 Hz

- Kompressor mobil:
  Hersteller: Scheppach
  Kesselgröße: 80 l / 14 bar
  Elektrische Angaben: 230 v, 50 Hz

- Schweißgerät MIG / MAG mobil:
  Hersteller: Stahlwerk
  Type: MIG MAG 300 Pro
  Elektrische Angabe: 400 V, 50/60 Hz

- Ölabsauggerät inkl. Altölbehälter mobil:
  Hersteller: RP Tools
  Tankinhalt: 70 l

- Bestehende Arbeitsgrube in der Werkstatt 70,25 m^2:

  Abmaße: 7,16 x 1,10 x 1,15

  Keine Mechanische Lüftung vorhanden

  Grube als Dichtgrube ausgeführt, kein Gully o.ä. vorhanden

- Mobiles Absauggerät:
  Hersteller: Fa. Air Tiger
  Type: ATB – 1600
  Luftmengenleistung: 1660 m^3/h

Waschhalle:

- Mobile Hebebühne (2 -Säulen Hebebühne)
  Hersteller: Weber Expert Serie SJC-10XL
  Tragfähigkeit: 4500 kg
  Elektrische Angaben: 2,2 kW, 400 V, 50 Hz

- Dampfstrahler
  Hersteller: Kärcher
  Type: HDS-E 8/16-4M 12KW

Antriebsart: elektrisch

Die technischen Datenblätter der Maschinen liegen beim Betreiber auf und können auf Bedarf der Behörde vorgelegt werden.

Mineralölabscheider/Oberflächenentwässerung:

Bei der Betriebsanlage besteht ein unterirdisch verbauter Mineralölabscheider, welcher sich am Vorplatz der Betriebsanlage befindet.

Auf diesem Mineralölabscheider ist der Raum Waschhalle mit Rigol und der Vorplatz mit Gully eingebunden.

Beim gegenständlichen Mineralölabscheider handelt es sich um einen lt. Eigentümer seit 30-Jahren verbauten Mineralölabscheider.

Dieser weist folgende Kennwerte auf:

- Füllhöhe: 1,15 m
- Tiefe: 1,75 m
- Füllvolumen: 3,61 m3
- Durchmesser: 2000 mm

Eine Dichtheitsprüfung des Abscheiders wurde zuletzt am 28.10.2025 von der Fa. Kanalservice Mayr aus Strass durchgeführt und liegt beim Betreiber auf.

In Hinblick auf Lage und technische Daten wir auf den Änderungsplan verwiesen.

Oberflächenentwässerung:

Da es sich um einen Teil des bestehenden, genehmigten Gesamtgebäudes handelt, ist die Oberflächenentwässerung nicht Gegenstand dieses Ansuchens, weil keine zusätzlichen Dachflächen oder befestigte Parkflächen hinzukommen.

Brandschutz:

Das Gesamtgebäude wurde in Massivbau (Böden, zT. Wände) bzw. Sandwichbauweise (Fassadenwände) und Stahlbau für die Dachkonstruktion errichtet.

Das Gesamtgebäude wurde mit Gewerbebescheid der BH Schwaz GZ.: 2.1-1774/08-9 und GZ.: 2.1-1774/08-12 gewerberechtlich genehmigt. Der Gewerbebeschied liegt diesem Ansuchen bei.

Die Fluchtwege aus der Betriebsanlage sind unter 40 m.

Die Betriebsanlage soll als eigener Brandabschnitt ausgebildet werden.

Für das gegenständliche Gebäude wird festgestellt:

Gebäudeklasse:

Das Gebäude ist der Gebäudeklasse 3 zuzuordnen, wobei das Aufenthaltsraumniveau unter 7 m (OKFB= 5,32 m) liegt, die Geschossfläche wegen der Galerie größer als 400 m² beträgt.

Brandabschnitte:

Es ist vorgesehen, die Betriebsanlage im Gebäude als eigenen Brandabschnitt auszubilden:

Brandabschnitt	Räumlichkeit	Größe in m²
EG		
	Werkstatt	99,16
	Empfang u. Aufenhaltsraum	16,52
	WC	3,26
	Lager	50,00
	Lager	70,25
	Lager	7,44
	Büro	14,84
	Werkstatt	74,73
	Galerie	52,42
	Lager	8,57
	Lager	14,85
BA1	**Summe**	**412,04**

Die größte Brandabschnittsfläche im EG und den oberirdischen Geschossen beträgt demnach **412,04 m²** und kann die maximale Brandabschnittsfläche für oberirdische Geschosse von < 1200 m² gem. OIB-Richtlinie 2, Pkt. 3.1.1 bzw. Richtlinie 2.1 Kapitel 2 bzw. Tabelle 1 eingehalten werden.

Es wird angemerkt, dass die gegenständliche Betriebsanlage mit bestehenden Brandwänden von anderen Teilen des Gesamtgebäudes abgetrennt ist.

Stufenhöhe und Stufenauftritt Treppe auf die Galerie:

Die bestehende Treppe vom Lager in die Galerie besteht als Nebentreppe gem. OIB-Richtlinie 4 Pkt. 2.4.3 bzw. 3.2.1.

Die Lage der Treppe sowie das Stiegenverhältnis können dem Änderungsplan entnommen werden.

Erschließung:

Die Erschließung der Betriebsanlage erfolgt über Ein- und Ausgangstüren direkt ins Freie:

- Über die neu geplante Ausgangstüre im Empfang/Aufenthaltsraum (16,52 m²)
- Über die beiden in den automatischen Sektionaltoren befindlichen Gehtüren.

Bodenbeläge

Die Bodenbeläge in der Betriebsanlage müssen mindestens die Klasse Cfl-s1 aufweisen.

Sicherheits- Fluchtwegorientierungsbeleuchtung:

Das Gebäude ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung gemäß Spalte 2, Tabelle 6 der OIB-Richtlinie 2 im Wesentlichen ausgestattet.

In folgenden Bereichen sind Fluchtwegorientierungslampen und Notleuchten noch nachzurüsten:

EG:

- Empfang und Aufenthalt oberhalb der Ausgangstüre
- Werkstatt 99,16 m² oberhalb der Türe zum Empfangsbereich
- Im Bereich Werkstatt 74,73 m² zu Lager 70,25 m²
- Im Lager (50,00 m²)

Galerie:

- Beim Stiegenabgang ins EG

Die Positionierung der Sicherheits- und Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ist in den Änderungsplänen ZT-Büro Fankhauser ersichtlich.

Die technische Ausführung der Sicherheitsbeleuchtung hat gemäß der ÖVE EN 8101 in Verbindung mit der OVE RL 12 und der ÖVE/ ÖNORM EN 50172 zu erfolgen.

Zudem sind die Fluchtwege nach der EN ISO 7010 zu kennzeichnen.

Türen im Verlauf von Fluchtwegen:

Sämtliche Ausgangstüren im Verlauf des Fluchtweges, sind mit Beschlägen gem. ÖNORM EN 179 (Panikbeschlag) auszustatten.

Erste Löschhilfe:

Als erste Löschhilfe sind im Gebäude Handfeuerlöscher gem. TRVB F 124 in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

Es sind dazu folgende Mindestanzahl von Handfeuerlöschern notwendig:

- S6 im Bereich Werkstatt (99,16 m^2)
- S9 im Bereich Lager (70,25 m^2) zu Werkstatt (74,73 m^2)
- S9 im Lager (50,00 m^2)
- S9 auf der Galerie

Die Lage der Löschhilfen ist in den Änderungsplänen ZT-Büro Fankhauser ersichtlich.

Feuerwehrzufahrt:

Die Zufahrt für die Feuerwehr-Einsatzfahrzeuge zur Betriebsanlage ist über die öffentliche Gemeindestraße „Dorfstraße" bzw. Zillertalstraße B169 geregelt.

Zudem bestehen in unmittelbarer Nähe des Gebäudes Löschwasserhydranten.

Bezüglich der Leistungsdaten zu den vorhandenen Löschwasserhydranten wird ggf. auf das Ortsnetz der Gemeinde/Wassergenossenschaft Uderns verwiesen.

Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr:

Für die Evakuierung der Betriebsanlage sind keine speziellen Geräte der Feuerwehr (Anlegeleitern oder ggf. Drehleiter) notwendig.

Brandabschottungen:

Es ist vorgesehen, alle Durchführungen von Schächten, Kanälen und Leitungen im Bereich von Trennwänden bzw. Trenndecken sowie in brandabschnittsbildenden Bauteilen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschottung, Ummantelung, Brandschutzklappe, etc.) zu verschließen, damit die Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile nicht beeinträchtigt bzw. eine Übertragung von Feuer und Rauch über die Zeit der entsprechenden Feuerwiderstandsklasse wirksam eingeschränkt wird.

Fluchtwege und Evakuierung der Betriebsanlage:

Die Fluchtwege aus Betriebsanlage führen über die Ein- und Ausgangstüren, wie beschrieben, direkt ins Freie.

Die Fluchtweglängen aus dem Gebäude bis ins Freie sind kürzer als 40 m. Damit werden die vorhandenen Fluchtweglängen gemäß OIB-Richtlinie 2.1 Pkt. 3.6.1 (max. 40 m) eingehalten.

Türen im Verlauf von Fluchtwegen weisen ausreichende Durchgangslichte gem. OIB-Richtlinie 4 Pkt. 2.8.1 auf.

Brandmeldeanlage:

Eine Brandmeldeanlage ist für die gegenständliche Betriebsanlage nicht vorgesehen.

Brandschutzplan:

Ein Brandschutzplan ist für die Betriebsanlage nicht vorgesehen.

Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes (Geschossübergreifend, nahe gelegene Dachflächen, etc.):

Es ist keine Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes möglich und kann somit die die OIB-Richtlinie 2 Pkt. 3 eingehalten werden.

Ausbreitung Feuer auf andere Bauwerke (weitere Teile des Betriebsgebäudes):

Es ist keine Ausbreitung von Feuer auf andere Teile des Betriebsgebäudes möglich und kann somit die die OIB-Richtlinie 2 Pkt. 4 eingehalten werden.

Arbeitnehmerschutz:

Allgemein:

Es sollen neben dem Betreiber in der neuen Betriebsanlage zukünftig 1 Mitarbeiter für Reparatur- und Servicearbeiten an Kraftfahrzeugen beschäftigt werden.

Die durchgeführten Arbeiten bestehen vor allem aus Reparatur- und Servicearbeiten an Kraftfahrzeugen.

Für die Mitarbeiter steht ein Personal-WC mit Waschgelegenheit in der Betriebsanlage zur Verfügung. Diese Sanitäreinheit besteht aus einem WC samt Waschmöglichkeit mit Seifenspender und Einrichtungen zum Trocknen

der Hände (Papierhandtücher oder Warmlufttrockner). Die Entlüftung des WC`s soll über einen Einzellüfter direkt ins Freie erfolgen.

Zudem bestehen in der Betriebsanlage Umkleidemöglichkeiten im Lagerbereich.

Für die neu zu genehmigende Arbeitsstätte sind entsprechende Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß ASchG bis zur Inbetriebnahme zu erstellen und es ist um präventivdienstliche Betreuung bei der AUVA anzusuchen.

Raumhöhen der Arbeitsräume gem. §23 AStV:

In den Arbeits- und Aufenthaltsräumen in den von den Änderungen betroffenen Bereichen werden die geforderten Raumhöhen gem. §23 AStV eingehalten.

- Hauptwerkstatt (74,73 m²) > 3,00 m
- Nebenwerkstatt (70,25 m²) > 3,00 m
- Waschhalle (99,16 m²) > 3,00 m.
- Büro Raumhöhe > 2,50 m

Die weiteren Räumlichkeiten sind keine Arbeits- und Aufenthaltsräume.

Belüftung der Arbeitsräume gem. §26 und §27 AStV:

Alle dauerhaften Arbeitsräume weisen natürliche Lüftungen gem. §26 und §27 AStV auf.

Hauptwerkstatt: 74,73 m² davon 2 % 1,49 m² < 10,92 m² Fensterfläche

Nebenwerkstatt: 70,25 m² davon 2% 1,40 m² < 10,92 m² Fensterfläche

Somit nachgewiesen.

Belichtung der Arbeitsräume gem. §25 AStV:

Die dauerhaften Arbeitsbereiche in den von den Änderungen betroffenen Bereichen weisen Belichtungsflächen gemäß § 25 AStV auf.

Hauptwerkstatt (74,73 m²): davon 10% 7,47 m² < 10,92 m² Fensterfläche

Nebenwerkstatt: 70,25 m²):_ davon 10% 7,0 m² < 2,5 m² bei geschlossenem Sektionaltor (was Betrieblich nicht vorgesehen ist) bzw. ca. 16 m² bei geöffnetem Sektionaltor.

Der Ordnung halber wird noch angemerkt, dass bei geöffnetem Sektionaltor in der Nebenwerkstatt über das östliche Sektionaltor der Waschhalle durch die Bauweise

(Sektionaltor mit Fensterelementen) direkte Sicht ins Freie erlaubt.

Da es sich bei der Räumlichkeit Nebenwerkstatt nur um einen Arbeitsbereich handelt, welcher gelegentlich bzw. selten nur vom Betreiber benötigt wird, ist die nachzuweisende Belichtung aus Sicht des Projektanten ausreichend.

Aus dem Genehmigungsansuchen hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 359b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegt und daher ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum

12.01.2026

bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, 2. Stock, Zimmer 219 und bei der Gemeinde Uderns zur Einsicht auf.

Jeder Nachbar hat die Möglichkeit, bis zum oben angeführten Zeitpunkt in die gegenständlichen Projektsunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verständigung, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde Uderns auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter Bezirkshauptmannschaft Schwaz | Land Tirol (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht wurde.

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Im Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen; Nachbarn haben keine Parteistellung (§ 359 b Abs. 2 GewO 1994).

Nach Ablauf der im gegenständlichen Anschlag oder in der persönlichen Verständigung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Ergeht an:

1. Herrn Michael Fankhauser, Golfstraße 14/1, 6271 Uderns; (RSb)
2. Herrn Markus Hollaus, Dorfstraße 71, 6271 Uderns; (RSb)

3. Herrn Michael Ebster, Dorfstraße 100/1, 6271 Uderns; (RSb)
4. die Gemeinde Uderns, *(3-fach)*, mit der Bitte um Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bzw. um persönliche Verständigung der Nachbarn, soweit sie nicht bereits im Verteiler der Kundmachung angeführt sind; *(unter Anschluss von Projektsunterlagen)*
5. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie an der elektronischen Amtstafel unter Bezirkshauptmannschaft Schwaz | Land Tirol (siehe Kundmachungen).

Für den Bezirkshauptmann:

ADir. Wurzer